Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte hier.

INFORMIEREN UND BERATEN

DEUTSCHER KONDITORENBUND
Gewerbespezifische Informationstransferstelle

dkbaktuell 11/2020

- Mitglieder der Konditoreninnungen (mit bekannter E-Mail-Adresse)
- GeschäftsführerInnen der LIV des Deutschen Konditorenbundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 14. März 2020 können Sie auf unserer DKB-Corona-Seite tagesaktuelle Informationen verfolgen → **www.konditoren.de/corona/start.html**.

Heute möchten wir Ihnen auf diesem Wege einen **WOCHENRÜCKBLICK** 30. März bis 03. April über die wichtigsten News geben.

Bleiben Sie gesund!

Julia Gustavus und Jörg Becher

DKB-Livegespräch vom 01. April 2020

Am 01. April hat der Deutsche Konditorenbund zu vier verschiedenen Themen ein Live-Webinar mit Fachleuten und vielen TeilnehmerInnen aus ganz Deutschland durchgeführt.

Webinar verpasst? - kein Problem Das DKB-Webinar haben wir aufgezeichnet und hier können Sie sich das Live-Gespräch (noch) einmal anschauen: → **DKB Live-Gespräch vom 01. April 2020**.

Unterlagen zu drei Themenbereichen finden Sie hier:

→ **Vortrag Arbeitsrecht - Rechtsanwalt Rainer Huke**

→ **Fragen und Antworten zum Arbeitsrecht - Rechtsanwalt Rainer Huke**

→ **Vortrag Betriebsschließungsversicherung - Rechtsanwalt Dr. Knut Pilz**

→ **Vortrag Arbeitschutz in der Coronakrise für Konditoren - Dr. Michael Meetz**

→ **Arbeitschutz: Allgemeine Gefährungsbeurteilung - Dr. Michael Meetz**

→ **Arbeitschutz: Betriebsanweisung - Dr. Michael Meetz**

→ **Arbeitschutz: Unterweisungsnachweis - Dr. Michael Meetz**.

Hilfen zur Liquiditätssicherung in der Corona-Krise

Liste über Maßnahmen zur Liquiditätssicherung

Diese Liste weist die verschiedenen Möglichkeiten maßnahmenbezogen aus und ist mit entsprechenden Verlinkungen auf die Webseite versehen, auf der Sie dann die ausführlichen Informationen nachlesen können. → **Hilfen zur Liquiditätssicherung**.(Stand: 01.04.2020)

Anträge Zuschüsse: Nummer der Wirtschaftszweigklassifikation

In einigen Bundesländern wird in den Anträgen nach der Wirtschaftszweigklassifikationsnummer gefragt:

- Konditoreien nur mit Außer-Haus-Verkauf: 1071.
- Konditoreien mit Außer-Haus-Verkauf und (behördlich geschlossenem) Café: 5610.
- Konditoreien nur mit (behördlich geschlossenem) Café: 5610.

Nachträgliche Stundung von "März"-Sozialversicherungsbeiträgen

Die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen für den Monat "März" war offiziell nur bis zum 26. März möglich.

EMPFEHLUNG Beantragen Sie für den Monat "März" eine rückwirkende Stundung bei Ihrer Kasse.
Voraussetzung Sie sollten bereits Fördermittel bzw. Soforthilfe beantragt haben und Sie sollten darlegen, wie die gestundeten Beiträge zum späteren Zeitpunkt gezahlt werden sollen:

Im formlosen Antrag weisen Sie dann darauf hin, dass sie Fördermittel oder Soforthilfe beantragt haben und dass bei Auszahlung dieser Mittel die gestundeten Beiträge gezahlt werden können.

BITTE BEACHTEN SIE DIE HINWEISE

- Die Bewilligung eines nachträglichen Stundungsantrages erfolgt auf "freiwilliger Basis" der Kassen (also kein gesetzlicher Anspruch) und könnte deshalb von Kasse zu Kasse unterschiedlich gehandhabt werden.
- Bereits abgebuchte Zahlungen nicht einseitig zurückbuchen lassen: Die Kassen werden bei einem "bewilligten" Stundungsantrag die abgebuchten Beiträge zurückzahlen.
- Ein nachträglicher Stundungsantrag müsste bei jeder Krankenkasse separat gestellt werden.

Zahlungsaufschub insbesondere für laufende Verträge über Energie, Wasser und Kommunikation

Gilt **nur für kleine Unternehmen** mit bis zu neun Beschäftigten und einem Jahresumsatz von bis zu zwei Millionen Euro.

Wenn kleine Unternehmen etwa die Energie- oder Wasserrechnung oder die Telefonrechnungen wegen der Corona-Krise nicht mehr bezahlen können, dürfen die jeweiligen Vertragspartner nicht gleich durch Inkassounternehmen oder gerichtlich gegen sie vorgehen und Verzugszinsen geltend machen oder den Vertrag wegen Verzug kündigen. Dies gilt bis zum 30. Juni 2020.

Kleine Unternehmen erhalten einen Zahlungsaufschub. Das bedeutet, dass sie trotz Nichtzahlung nicht in Verzug kommen.

Nach dem 30. Juni 2020 müssen kleine Unternehmen die Rückstände bezahlen. Es fallen aber keine Verzugszinsen oder Rechtsverfolgungskosten etwa für Rechtsanwälte oder Inkassounternehmen an. Und die Verträge bleiben bestehen.

EMPFEHLUNG Wenn Sie als kleines Unternehmen nicht mehr zahlen können, dann teilen Sie das bitte Ihrem Vertragspartner kurz mit. Das stärkt das vertrauensvolle Miteinander, auch für die Zeit nach Corona.

Fragen und Antworten zum Zahlungsaufschub gibt es hier: **→ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**.

Stundung von Darlehensverträgen

Die Stundungsmöglichkeiten sind nur für Verbraucherdarlehensverträge (also **zu privaten Zwecken**) ausgeweitet worden. Momentan können Betriebe mit Darlehensverträgen NICHT auf die gesetzlich vorgesehene Stundungsmöglichkeit zurückgreifen.

EMPFEHLUNG Sprechen Sie als "Betrieb" trotzdem mit Ihrer Hausbank über eine Aussetzung von betrieblichen Tilgungs-/Zinszahlungen (Ihre Hausbank kann "freiwillig" Zahlungen stunden). Als "Privatmann/frau" können Sie u.U. von der gesetzlichen Stundungsmöglichkeit Gebrauch machen - auch hier sprechen Sie dann bitte mit Ihrer Hausbank.

Kündigungsschutz von Mieterinnen und Mietern

Für Mietverhältnisse soll das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt werden:

- Dies gilt sowohl für Wohn- als **auch für Gewerberaummietverträge und Pachtverhältnisse**.
- Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen.
- Die Verpflichtung der Mieter zur fristgerechten Zahlung der Miete bleibt hier jedoch bestehen.
- Die Regelungen gelten zunächst bis zum 30. Juni 2020.

EMPFEHLUNG Bitte nicht einfach die Mietzahlungen einstellen, sondern das Gespräch mit Ihrem Vermieter suchen. Das stärkt das vertrauensvolle Miteinander, auch für die Zeit nach Corona.

Stundung von Versicherungsbeiträgen (momentan) nur für März und April möglich

Momentan können in einem vereinfachten Verfahren die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für die Monate

März und April 2020 gestundet werden. Der Zeitraum der Stundung ist zunächst begrenzt bis zum 26. Mai 2020 (Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2020).

(In einem früheren Rundschreiben des GKV- Spitzenverbandes sollte die Stundung für März bis Mai gelten. Das wurde nun vom GKV-Verband - wie auch im Gesetz vorgesehen - korrigiert auf die Monate März und April.)

Kurzarbeitergeld

Minijob neben Kurzarbeit in Zeiten von Corona

Kurzarbeit und Minijob erlaubt Arbeitnehmer, für deren Hauptbeschäftigung Kurzarbeit angemeldet wurde, können daneben einen Minijob ausüben. Allerdings kann sich der Minijob auf die Höhe des Kurzarbeitergeldes auswirken.

Kurzarbeit und Minijob in einem systemrelevanten Bereich: Hinzuverdienst wird nicht auf das Kug angerechnet (auch Konditorei siehe unten):

Wer während der Kurzarbeit eine Beschäftigung in einem systemrelevanten Bereich aufnimmt, muss sich das dabei verdiente Entgelt nicht auf das Kurzarbeitergeld anrechnen lassen. Dabei darf das Gesamteinkommen aus noch gezahltem Arbeitseinkommen und dem Kurzarbeitergeld sowie dem Hinzuverdienst das normale Nettoeinkommen nicht übersteigen.

Wer ist systemrelevanter Bereich? z.B. die Lebensmittelherstellung, Lebensmittelhandel, Lieferdienste zur Verteilung von Lebensmitteln, Landwirtschaft (Stichwort Erntehelfer), die medizinische Versorgung, die Versorgung von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen mit Lebensmitteln, die Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten und Geräten, Apotheken, der Güterverkehr (z. B. für die Verteilung von Lebensmitteln an den Groß- und Einzelhandel).

Tipp Wenn Ihre KurzarbeiterInnen in einem anderen systemrelevanten Betrieb arbeiten können bzw. Sie KurzarbeiterInnen einstellen, dann wird der zusätzliche Verdienst nicht unbedingt auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

Wer hilft weiter? Bitte vor Einstellung von KurzarbeiterInnen auf Minijobbasis mit dem Steuerberater sprechen.

Fragen und Antworten gibt es auch hier: **→ Minijob-Zentrale**.

Kurzarbeitergeld: Monatsstundennachweis erstellen

Für das Abrechnungsverfahren des Kug mit der Agentur für Arbeit sind die geleisteten Arbeits-, Ausfall- und Fehlzeiten in Arbeitszeitnachweisen zu führen.

EMPFEHLUNG Wenden Sie sich an Ihren Steuerberater, der i.d.R. entsprechende Formulare für den Kug-Monatsstundennachweis bereithält. Formulierungshilfen für den Monatsstundennachweis finden Sie auch hier:

→ Excel-Tabelle der Datev
→ Excel-Tabelle
→ PDF-Vorlage.

Wichtige Hygienemaßnahmen und Hygieneinfos

Hygienemaßnahmen für die Ladentür

Das Infektionsschutzgesetzt steht über dem üblichen Hygieneschutz. Von Gesundheitsämtern wird in Coronazeiten jetzt gefordert, dass:

- Die Ladentür entweder immer offen stehen muss oder elektronisch selbstöffnend sein.
- Der Kunde muss ohne anfassen einer Tür zu Ihnen in den Verkaufsladen kommen können.

Empfehlenswerte Hygienemaßnahmen:

- Aufgrund der Kälte die Tür nicht komplett zu öffnen, sondern bei mechanischen Türen mit einem Keil einen Durchgang zu schaffen, das die Kunden ohne berühren der Tür in den Laden kommen können. Bitte achten Sie auch darauf, das die Verkäufer(innen) gut warm angezogen sind, oder setzen Sie einen kleinen Heizlüfter hinter die Theke.
- Gegenstände, die viele Leute anfassen, wie Griffsäulen an Türen, Türklinken, Handläufe sollten so oft wie möglich desinfiziert werden.
- Aber Gegenstände, die nur angefasst werden müssen, weil sie verschlossen sind, wie bei Türen Türklinken und/oder Griffleisten oder Griffsäulen, sollten offen stehen bleiben, wenn es die Außentemperaturen gestatten.
- Auch das Öffnen mit dem Fuß ist eine Methode, um die Hände vor der Berührung von Gegenständen, die auch

Andere anfassen müssen, zu bewahren. Darum Türen immer soweit öffnen, dass diese mit dem Fuß geöffnet werden können.
- Wenn es bei kleinen Läden nicht möglich ist, das die Kunden aneinander vorbeikommen mit einem Abstand von min 1,5 m, dann muss ein Schild an die Tür, das Bitte nur einzeln einzutreten ist.

Lebensmittel sind kein Übertragungsweg für Coronaviren

Nach aktuellen Erkenntnissen der wissenschaftlichen Institutionen, dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und der Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ist es nicht belegt, dass SARS-CoV-2-kontaminierte Lebensmittel oder Verpackungen ein Infektionsrisiko und einen Übertragungsweg zur Ausbreitung von Covid-19 darstellen.

Aus diesem Grund besteht auch laut Lebensmittelverband Deutschland keine Veranlassung, Lebensmittelverpackungen nach dem Einkauf zu desinfizieren. Medienberichte, die VerbraucherInnen dazu anregen, mit Desinfektionsspray einkaufen zu gehen oder dieses zu Hause zu verwenden, sind unverantwortliche Panikmache in Zeiten, in denen die Menschen ohnehin durch die Gesamtsituation verunsichert sind, so der Verband. **→ Pressemitteilung BLL**.

Hygiene bei Abgabe von Lebensmitteln in Bedienung, Selbstbedienung und Take-Away

Gehen Sie in Ihrem Betrieb auf Nummer sicher und berücksichtigen Sie die in dem Eckpunktepapier aufgezeigten Empfehlungen für den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln (ab Seite 2 unten).

Auch wenn eine Menge Text auf den fünf Seiten steht, lohnt es sich das Eckpunktepapier zum Schutz der Mitarbeiter und Kunden zu lesen: **→ Hygiene bei Abgabe von Lebensmitteln in Bedienung, Selbstbedienung und Take-Away**.

Notwendigkeit der nachweisbaren Schulung von Mitarbeitern, die zusammen arbeiten

Es geht um den Umstand, dass Mitarbeiter, die länger als 15 Minuten und unter 2 m zusammen gearbeitet haben, als positiv von Gesundheitsämtern bezeichnet werden können, wenn einer der Mitarbeiter als positiv getestet bzw. per "rein auf Autorität beruhenden Anweisung eines Überwachungsbeamten" als positiv bezeichnet wurde.

Belehren Sie nochmals Ihre Mitarbeiter, insbesonders im Verkauf: **→ Belehrung: Verhalten der Mitarbeiter untereinander**.

Und dann war da noch .....

Gefälschte Mail an Arbeitgeber zum Kug im Umlauf

Aktuell erhalten Arbeitgeber und Unternehmen bundesweit unseriöse Mails, die unter der Mailadresse kurzarbeitergeld@arbeitsagentur-service.de versandt werden.

In der Mail wird der Arbeitgeber unter anderem aufgefordert, konkrete Angaben zur Person, zum Unternehmen und zu den Beschäftigten zu machen, um Kurzarbeitergeld zu erhalten.

Im Absender ist keine Telefonnummer für Rückfragen angegeben.

Arbeitgeber sollen auf keinen Fall auf die Mail antworten, sondern diese umgehend löschen. Die BA ist nicht Absender dieser Mail. Die BA fordert Arbeitgeber auch nicht per Mail auf, Kurzarbeitergeld zu beantragen.

Ladenöffnungszeiten

Die Ladenöffnungszeiten bleiben auch in Coronazeiten Ländersache. Aus diesem Grund informieren* Sie sich bitte direkt in ihrem Bundesland über die Öffnungszeiten an Werk-, Sonn- und Feiertagen - AUCH ZU OSTERN -.

Bei den Ladenöffnungszeiten können u.U. auch folgende Kriterien zum Tragen kommen*:

- Einige Bundesländer haben für die Coronazeit in ihren Allgemeinverfügungen Sonderöffnungszeiten für den Lebensmitteleinzelhandel (u.ä.) an Werktagen, Sonntagen und teilweise auch für die Ostertage festgelegt.
- Konditoreien mit einem (behördlich geschlossenem) Café und einer Gaststättenkonzession: Wie auch in der Vergangenheit könnten sich die Betriebe, welche eine Gaststättenkonzession besitzen, auf die Ausnahmeregelung des § 7 Gaststättengesetz (GastG) berufen. Für diese Betriebe würden dann nicht die Bestimmungen des "allgemeinen Ladenschlussgesetzes" (eventuell Verkaufsverbote zu Ostern), sondern die für "Gaststätten" gelten. Voraussetzung Wenn in Coronazeiten Gaststätten/Cafés mit "Außer-Haus-Verkaufsgenehmigung" (Kunden können Speisen abholen, aber Sitzplätze nicht erlaubt) geöffnet sein dürfen.

***Hinweis** Unbedingt auf Landes- und Stadtebene abklären z.B. mit Landesverband, Konditoreninnung, Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft.

Grundsicherung auch für Selbstständige

Alle Personen, die zu wenige oder keine eigenen Mittel zur Sicherung ihres Lebensunterhalts zur Verfügung haben, können einen Anspruch auf Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) haben.

Dafür muss sich ein Selbstständiger nicht arbeitslos melden oder die Selbstständigkeit aufgeben.

Geplante Neuerung: Wer ab dem 1. März und bis einschließlich dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf Grundsicherung stellt, erhält Erleichterungen.

→ FAQ zur Grundsicherung von der Bundesagentur für Arbeit.

Bonuszahlungen für Arbeitnehmer bis 1.500 Euro steuerfrei

In Coronazeiten können Arbeitgeber Ihren Mitarbeitern einen Bonus zahlen: Ein solcher Bonus soll bis 1.500 Euro komplett steuerfrei sein.

Ansprechpartner: Ihr Steuerberater

Hilfe für Eltern bei Verdienstausfall

Was ist das Ziel? Die Abmilderung von Verdienstausfällen (siehe unten), die erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr oder mit Behinderung erleiden, wenn sie ihre Kinder aufgrund der Schließung selbst betreuen müssen und daher ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können. Hinweis Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre, und ist befristet bis Ende des Jahres 2020.

Voraussetzung Die Betroffenen können keine anderweitige zumutbare Betreuung (z. B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) realisieren. Risikogruppen wie z. B. die Großeltern des Kindes müssen dazu nicht herangezogen werden. Hinweis Betroffene Eltern sollten mit Ihrem Arbeitgeber sprechen und nicht einfach der Arbeit fernbleiben.

Ein Verdienstausfall besteht nicht, wenn es andere Möglichkeiten gibt, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben, wie etwa der Abbau von Zeitguthaben. Auch gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld dem Entschädigungsanspruch grundsätzlich vor.

Die Entschädigung in Höhe von 67 % des Nettoeinkommens wird für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der von den Ländern bestimmten zuständigen Behörde einen Erstattungsantrag stellen kann.

Wer hilft weiter? Der Steuerberater bei Fragen rund um die Möglichkeiten und Grenzen der Auszahlung durch den Arbeitgeber.

Erklärvideos für die Anzeige von Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit

Informieren Sie sich vor der Anzeige von Kurzarbeit mit einem YouTube-Video (ca. 6 Minuten/Video) zu folgenden Themen:

→ Voraussetzungen Kug
→ Verfahren
→ Anzeige
→ Dokumenten-Upload.

Aus der Konditoren-Innung Bayern

Das bayerische Wirtschaftsministerium informierte, dass das folgende Unternehmen Desinfektionsmittel für den Bereich der Lebensmittelproduktion anbietet:

Fa. VERBIO Bodenmüller, Andreas
0341-308530235
0176-13085431
andreas.bodenmueller@verbio.de
Ritterstraße 23 (Oelßner`s Hof),
04109 Leipzig

Hinweis Der Anbieter stellt nur größere Lose zur Verfügung (Größe nicht bekannt). Eventuell finden Sie aber bei Bedarf Möglichkeiten, sich gemeinsam mit Kollegen an die Versorgung anzuschließen.

Bei *dkbaktuell* handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Trotz sorgfältiger Recherche und Kontrolle kann keine Haftung für Inhalte, Fehler oder Auslassungen sowie externe Internetlinks übernommen werden. Wir führen ausdrücklich keine Rechts- oder Steuerberatung durch. *dkbaktuell* kann eine anwaltliche oder steuerrechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Fragen Sie im Zweifelsfall immer Ihren Steuerberater und/oder Anwalt.

Jörg Becher
Betriebsberater

Deutscher Konditorenbund
Bundesinnungsverband für das Konditorenhandwerk
Mohrenstraße 20/21 - 10117 Berlin
Gewerbespezifische Informationstransferstelle*
T: 030 403665 403
becher@konditoren.de
www.konditoren.de

IMPRESSUM | GIT DATENSCHUTZERKLÄRUNG | DKB DATENSCHUTZERKLÄRUNG

* Gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland; Zuwendungsgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Für den Fall, dass Sie nicht der richtige Adressat dieser E-Mail sind, bitten wir Sie, den Absender über die irrtümliche Versendung zu informieren und diese E-Mail nicht an Dritte weiterzuleiten.

Geschäftsstelle/Postadresse:
Deutscher Konditorenbund
Landsberger Straße 148
80339 München
Deutschland

T: 030 403665 400
Email: dkb@konditoren.de

Sitz des Vereins (Gerichtsstand): Berlin
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE120490652
Vorstand: Gerhard Schenk, Michael Wiecker, Peter Czudaj, Thomas Eckhardt, Tobias Menge, Dirk Sternemann, Jörg Tapper
Geschäftsführung: Julia Gustavus